



M E R K B L A T T

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE ERFOLGREICHE NACHSUCHE

1. *Die Pflicht zur Nachsuche*

Die Nachsuche auf verletztes und krankes jagdbares Wild ist ein Gebot der Weidgerechtigkeit und ist Pflicht. Widerhandlungen sind nach den anwendbaren bundes- oder kantonrechtlichen Regelungen strafbar.

2. *Hundearten und Einsatzmöglichkeiten*

Zur Nachsuche auf Schalenwild können neben den eigentlichen Schweisshunderassen alle dafür ausgebildeten und jagdlich geführten Hunde verwendet werden. Erforderlich sind dabei Finderwille, Fährentreue, Ausdauer, Zähigkeit, Wildschärfe und Beweglichkeit. Bei Nachsuchen, die mit einer Hetze verbunden sind, werden an die Selbständigkeit und an den Wildfolgwillen des Hundes besonders hohe Anforderungen gestellt. Beim Nachsuchen auf Haar- und Flugwild müssen die Hunde das Wild selbständig suchen und apportieren, was bestimmte körperliche Erfordernisse mit sich bringt. Jeder Nachsuchen-Einsatz sollte je nach den Erfordernissen mit einem ausbildungsmässig und konstitutionell optimal geeigneten Hund vorgenommen werden.

3. *Gesetzliche Voraussetzungen*

3.1. Die meisten Kantone schreiben vor, dass bei Nachsuchen auf Schalenwild nur entsprechend geprüfte und von den Jagdverwaltungen anerkannte Hunde eingesetzt werden dürfen. Bei Nachsuchen auf Haar- und Flugwild sind entsprechend geeignete Hunde, die schnell genug, wildscharf und zum Apportieren befähigt sind, einzusetzen.

3.2. Nachsuchen ist eine jagdliche Tätigkeit, weshalb in fast allen Kantonen Nachsuchen nur von jagdberechtigten Hundeführern vorgenommen werden dürfen. Die kantonalen Regelungen in diesem Punkt sind jedoch vielfältig und müssen jeweils konsultiert und eingehalten werden.

4. *Verhalten nach dem Schuss*

Nach Abgabe des Schusses muss unbedingt eine Warte- und Denkpause eingeschaltet werden, während der man sich alle für eine allfällige Nachsuche wichtigen Einzelheiten (Örtlichkeiten, Distanzen, Verhalten des Wildes, Fluchrichtung) ganz genau einprägt.

5. *Verhalten am Anschuss*

Dem Anschuss nähert man sich ruhig, aufmerksam und mit geladener Waffe. Die Untersuchung des Anschusses erfolgt langsam, sorgfältig und unter Vermeidung von vielem Herumgehen. Im Zweifelsfall, und wenn die Gefahr besteht, den Anschuss unauswertbar zu machen, soll nicht mehr weitergesucht und der Hundeführer benachrichtigt werden. Es ist alles zu unterlassen, was dem Hund die Arbeit erschwert. Pirschzeichen sind zu markieren. Steht fest, dass das Wild nicht in Sichtweite des Anschusses verendet ist, ist der Hundeführer aufzubieten. Die festgestellten Pirschzeichen (Farbe des Schweisses, Schnitthaare, Knochenstücke, etc.) muss man sich zur Instruktion des Hundeführers genau merken und im Gelände markieren.

6. *Wartezeit*

Nachsuchen auf Haar- und Flugwild sind, soweit ein Hund verfügbar ist, sofort durchzuführen. Bei Nachsuchen auf Schalenwild sind, je nach Pirschzeichen, Wartezeiten von 2 - 4 Std. einzuhalten. Über die Dauer der Wartezeit entscheidet der Hundeführer. Übertriebene Eile schadet eigentlich immer. Von Nachsuchen in der Nacht ist grundsätzlich abzusehen, ausser es steht zweifelsfrei fest, dass das nachzusuchende Stück tödlich getroffen ist und in der Nähe des Anschusses liegt.

7. *Aufbieten des Hundeführers*

Die Wahl des Hundeführers hängt von den Umständen der Nachsuche und von den an den Hund gestellten Anforderungen ab. Dabei soll immer die beste der Möglichkeiten und nicht aus Bequemlichkeit die zweitbeste gesucht werden. Nachsuchen mit nicht geeigneten Hunden sind gesetzlich, jagd-ethisch und tierschützerisch nicht zu vertreten. Die Instruktion des Hundeführers hat, wenn immer möglich, direkt durch den Jäger (oder Autolenker) am Ort, wo die Nachsuche zu beginnen hat, zu erfolgen. Die Hundeführer sind verpflichtet, über die von ihnen während eines Nachsuchen-Einsatzes gemachten Feststellungen Stillschweigen zu bewahren. Damit soll erreicht werden, dass Schützen Nachsuchen veranlassen, ohne dass allfällige schlechte Schüsse bekannt werden.

8. *Pflichten vor Beginn der Nachsuche*

Vor Beginn der Nachsuche orientiert sich der Hundeführer über das gesamte Gebiet, in dem die Nachsuche stattfinden soll. Er ist auf Jagdrevier-, Kantons- oder Landesgrenzen aufmerksam zu machen. Gesetzliche Verpflichtungen in Zusammenhang mit solchen Grenzüberschreitungen sind zu beachten. Besonders wichtig ist die Bekanntgabe von stark befahrenen Strassen oder Eisenbahnstrecken, um eine Gefährdung des Hundes abschätzen zu können. An Sonn- und anerkannten Feiertagen sind die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Information von Behörden zu beachten. Landwirtschaftliche Kulturen sind, wenn immer möglich, zu schonen, allenfalls ist die Zustimmung des Landeigentümers einzuholen.

9. *Durchführen der Nachsuche*

- 9.1. Der Hundeführer entscheidet über die ihn bei der Nachsuche begleitenden Personen. Er entscheidet auch darüber, welche Waffen er und Begleitpersonen mitführen sollen. In der Regel erfolgt die Nachsuche durch den Hundeführer und eine weitere jagdberechtigte Person. Die Durchführung von Nachsuchen, bei der Schützen angestellt werden, ist sehr gefährlich und nur in Ausnahmefällen sinnvoll.
- 9.2. Auf Schalenwild beginnt die Nachsuche immer am langen Riemen. Diese Arbeit erfolgt bedächtig und aufmerksam. Jede Art von Hast trägt dazu bei, dass Hund und Führer nicht sorgfältig arbeiten. Riemenarbeit ist auch in Dickungen möglich, jedoch entsprechend mühsam. Das darf nicht dazu verleiten, den Hund frühzeitig zur Hetze zu schnallen. Während der Nachsuche festgestellte Pirschzeichen sind vom Hundeführer oder vom Nachsuchengehilfen zu verbrechen. Es ist sinnvoll, Pausen einzulegen.
- 9.3. Die Nachsuche bei Haarwild und Flugwild erfolgt normalerweise vom Anschuss weg in freier Suche durch den dafür ausgebildeten, apportierfähigen Hund. Eine kurze Riemenarbeit kann zur Einstimmung des Hundes erforderlich und sinnvoll sein. Noch lebendes Haar- und Flugwild kann nur in freier Arbeit durch den entsprechend wildscharfen Hund erfolgreich nachgesucht werden.
- 9.4. Zur Hetze auf Schalenwild soll ein Hund nur geschnallt werden, wenn Sicherheit darüber besteht, dass die Hetze erfolgreich sein kann. Das bedingt einerseits, dass man sich am Riemen nahe genug an das verletzte Wild herangearbeitet hat und andererseits, dass ein Hund zur Verfügung steht, der geeignet ist. Auf Rehwild, das sich nicht stellt, sollten nur schnelle und zuverlässig würgende Hunde verwendet werden. Auf anderes Schalenwild, das sich stellt (etwa Rot- oder Schwarzwild), sind zu wildscharfe Hunde Verletzungsgefahren ausgesetzt. Zur Hetze ist dem Hund immer die Halsung abzunehmen. Nach Einbruch der Nacht soll ein Hund nie zur Hetze geschnallt werden. Zur Hetze sollten Hunde, die nicht mindestens sichtlaut sind, nicht verwendet werden, weil sich die Arbeit solcher Hunde gehörmässig nicht verfolgen lässt.
- 9.5. Bei einer Hetze ist es möglich, dass der Hund auf gesundes Wild stösst und dieses verfolgt. Der erfahrene und gut abgeführte Hund kehrt im Normalfall jedoch rasch nach einer solchen Fehlhetze zum Führer zurück. In Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass der Hund dabei ein gesundes Tier greift.
- 9.6. Der Fangschuss auf das verletzte Wild erfolgt zur Vermeidung der Gefährdung des Hundes nur durch den Hundeführer oder auf Grund seiner Anweisungen. Das Abfangen des vom Hund gestellten oder gefassten Wildes erfolgt ausschliesslich durch den Hundeführer selbst.

10. *Pflichten nach der Nachsuche*

War eine Nachsuche nicht erfolgreich, ist zu überlegen, ob ein anderer Hundeführer aufgebeten werden soll. Die leichtfertige Annahme, ein nachgesuchtes Wild sei unverletzt oder nicht zu bekommen, ist nicht weid- und tierschutzgerecht und widerspricht dem gesetzlichen Auftrag. Der Hundeführer hält die Einzelheiten einer erfolglosen oder erfolgreichen Nachsuche in einem Nachsuchen-Protokoll so fest, dass die Identität des Schützen und des Ortes, wo die Nachsuche stattfand, geheim bleibt.

11. *Reglement der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen*

Hinweise über Ausbildung, Prüfung und Zulassung von Hunden zur Nachsuche können dem Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG vom 19. April 1991 mit den seitherigen Änderungen entnommen werden.

